

VII ZR 235/56

Verkündet
am 29. November 1956
Jodas, Justizange-
stellter, als Ur-
kundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2331 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ingeborg S[REDACTED], B[REDACTED]-S[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Marie I[REDACTED] geb. B[REDACTED], B[REDACTED]-
W[REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED],
2. den Rechtsanwalt Dr. Hans I[REDACTED], W[REDACTED],
A[REDACTED]straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker
nach dem am [REDACTED] 1940 verstorbenen Oberin-
genieur Hermann Heinrich I[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 17. März 1956 aufgehoben. Die Sache wird
zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Kammerge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 17. Juni 1953 verstorbene Vater und Erblasser der Klägerin war mit der Verwaltung von Hausgrundstücken beauftragt, die zum Nachlaß des Ehemanns der Beklagten zu 1) gehören. Die Beklagte zu 1) ist Vorerbin ihres Ehemannes, der Beklagte zu 2) und seine Geschwister sind als Nacherben eingesetzt. Der Beklagte zu 2) ist zugleich Testamentsvollstrecker.

Mit Zustimmung der Beklagten ließ der Vater der Klägerin eines der Häuser wiederaufbauen. Zu diesem Zweck wurden Kredite aufgenommen. Der Aufbau sollte von der S [REDACTED] Baugesellschaft GmbH (im folgenden "S [REDACTED]") für einen Pauschalpreis von 205 000 DM durchgeführt werden. Als der Bau nahezu fertig war, teilte der Vater der Klägerin den Beklagten mit, daß wegen der Ausführung zusätzlicher Arbeiten die Baukosten sich auf rund 215 000.- DM stellen würden, und erwirkte ihre Zustimmung zu einer Erhöhung des aufgenommenen Kredits.

Der Vater der Klägerin hatte nach einer von ihm gefertigten Aufstellung zur Finanzierung des Aufbaus insgesamt 208 242,45 DM durch Kredite, Baukostenzuschüsse und Zahlungen der Beklagten erhalten. Von dieser Summe hat der Vater der Klägerin Zahlungen auf die Baukosten geleistet und diese in ein Kassenbuch eingetragen. Nach seinem Tode hat seine Witwe neben zwei Zahlungen am 1. und 2. Juli 1953 noch eine Zahlung vom 31. Januar 1952 an die Südb Berlin in Höhe von 7000.- DM nachträglich eingetragen. Bei Hinzurechnung dieser drei von der Mutter der Klägerin eingetragenen Posten schließt die Aufstellung über die geleisteten Zahlungen mit 215 470,21 DM ab. Die Klägerin hat die Differenz zwischen diesen 215 470,21 DM und den oben genannten 208 242,45 DM, also 7 227,76 DM eingeklagt.

- 3 -

Die Klägerin behauptet, ihr Vater habe die noch von ihm selbst und aus seinen Mitteln an die S [REDACTED] geleistete Zahlung von 7000.- DM versehentlich nicht im Kassensbuch eingetragen. Der Beleg über diese Zahlung sei erst nach seinem Tode aufgefunden worden. Die Beklagten bestreiten, daß der Betrag von 7000.- DM aus Mitteln des Vaters der Klägerin stamme. Vielmehr habe er mit diesen an die Südberlin gezahlten 7000.- DM Zahlungen an Subunternehmer abgegolten, die die S [REDACTED] vorgelegt habe. Diese Zahlungen an die Subunternehmer seien bereits in der Aufstellung der vom Vater der Klägerin bewirkten Zahlungen aufgeführt. Deshalb habe er die an die S [REDACTED] gezahlten 7000.- DM mit Grund und bewußt nicht nochmals verbucht.

Das Landgericht hat der Klägerin 227,76 DM zugesprochen und sie im übrigen mit der Klage abgewiesen, weil nicht bewiesen sei, daß ihr Vater die 7000.- DM an die Südberlin aus eigenen Mitteln geleistet habe. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin vorgebracht, daß es nicht allein darauf ankomme, ob gerade die am 31. Januar 1952 der S [REDACTED] gezahlten 7000.- DM aus Mitteln ihres Vaters stammten, sondern darauf, daß dieser im Endergebnis für den Wiederaufbau des Hauses der Beklagten über die zugesprochenen 227,76 DM hinaus weitere 7000.- DM aus seinen Mitteln aufgebracht habe. Dies werde sich bei der von ihr beantragten Nachprüfung sämtlicher Ausgabenbelege durch einen Sachverständigen ergeben.

Das Berufungsgericht hat diesen von der Klägerin angetretenen Beweis nicht erhoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hatte ihren Anspruch auf Zahlung von 7000.- DM zunächst nur damit begründet, daß ihr Erblasser gerade die am 31. Januar 1952 an die S [REDACTED] gezahlten 7000.- DM aus eigenen Mitteln aufgewandt habe. Wenn das Berufungsgericht anführt, diese Behauptung der Klägerin sei unbewiesen geblieben, so läßt diese Feststellung keinen Rechtsverstoß erkennen. Dies nimmt wohl auch die Revision an, da sie erklärt, die Richtigkeit dieser Feststellung könne dahingestellt bleiben.

II. Die Revision weist aber mit Recht darauf hin, daß ein Anspruch auf Zahlung von 7000.- DM auch schon dann besteht, wenn der Vater der Klägerin für den Wiederaufbau des Hauses der Beklagten insgesamt 7000.- DM mehr aufgewendet hat; als ihm von den Beklagten zur Verfügung gestellt worden ist. Wenn der Vergleich der gesamten Ausgaben und Einnahmen einen Überschuß der Ausgaben ergibt, so kann dieser Überschuß nur aus Mitteln des Vaters der Klägerin aufgebracht worden sein. Das würde ihm einen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten 7000.- DM aus Geschäftsbesorgung (§§ 675, 670 BGB) verschafft haben. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß schon ein solcher Abrechnungsüberschuß aus der gesamten Tätigkeit des Vaters der Klägerin einen Anspruch der Klägerin begründen würde. Es hat aber nicht nachgeprüft, ob ein solcher Überschuß aus der Abrechnung besteht.

III. Zu Unrecht macht die Revision allerdings geltend, das Berufungsgericht hätte schon ohne Beweiserhebung zu einer Verurteilung der Beklagten gelangen müssen. Es trifft nicht zu, daß die Beklagten eine Ab-

rechnungsdifferenz von 7 227,76 DM zu Gunsten der Klägerin zugestanden hätten. Denn die Beklagten haben zwar nicht bestritten, daß der Vater der Klägerin Ausgaben in der in seiner Aufstellung angegebenen Höhe von 208 470,21 DM geleistet habe. Aber sie haben bestritten, daß darüber hinaus weitere 7000.- DM ausgegeben worden seien, und behauptet, die am 31. Januar 1952 quittierte Ausgabe von 7000.- DM sei in anderen Posten der mit 208 470,21 DM abschließenden Aufstellung der Ausgaben schon enthalten.

IV. Das Berufungsgericht läßt die bloße Behauptung eines Abrechnungsüberschusses nicht genügen, sondern verlangt von der Klägerin die Angabe, welche bestimmten Einzelposten in Höhe von 7 000.- DM ihr Vater bezahlt habe. Es meint, ohne solche näheren Angaben handle es sich bei dem Beweiserbieten der Klägerin um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag. Diesen Ausführungen kann der Senat nicht beitreten.

Die Einzelangaben, die das Berufungsgericht von der Klägerin verlangt, dürften dieser kaum möglich sein. Eigene Kenntnis der von ihrem verstorbenen Vater gemachten Ausgaben im einzelnen ist bei der Klägerin nicht vorauszusetzen; um sie sich zu verschaffen, müßte sie die Unterlagen über die Ausgaben prüfen, die in den Händen der Beklagten sind. Die Anforderungen an die Darlegungspflicht einer Partei dürfen aber nicht so weit gehen, von der Partei Unmögliches zu verlangen. Vielmehr genügt es, daß die Klägerin sich darauf berufen hat, die von ihrem Vater getätigten Ausgaben überstiegen die ihm von den Beklagten zur Verfügung gestellten Mittel um insgesamt 7 227,76 DM. Diese Behauptung hätte das Berufungsgericht nachprüfen müssen.

Es trifft nicht zu, daß es sich bei dem Verlangen der Klägerin, diese Nachprüfung anhand der Belege mit Hilfe eines Sachverständigen vorzunehmen, um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag handle. Von Anträgen auf Beweisermittlung spricht man einmal bei solchen Beweisantritten, denen die Bestimmtheit der zu ermittelnden Tatsachen oder der zu benutzenden Beweismittel fehlt. Ferner ist ein Beweisantritt unbeachtlich, wenn es sich bei den Behauptungen einer Partei um bloße Vermutungen handelt, tatsächliche Unterlagen dafür also nicht vorhanden sind, und wenn die Partei durch die Beweisaufnahme erst die Grundlage für neue Behauptungen gewinnen will (vgl. Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. § 282 III 1).

Dem Beweisantritt der Klägerin haften solche Mängel nicht an.

Sie hat eine bestimmte Tatsache behauptet, nämlich daß sich aus der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ein Überschuß von 7 227,76 DM zu ihren Gunsten ergebe, und das Beweismittel angegeben.

Es kann ihr auch nicht entgegengehalten werden, daß es für ihre Behauptung an jeder tatsächlichen Unterlage fehle.

Zunächst sind nämlich beide Parteien davon ausgegangen, daß der Vater der Klägerin, wie in der Aufstellung angegeben, 208 470,21 DM verauslagt habe. Als dann die Klägerin unter Hinweis auf die Quittung vom 31. Januar 1952 eine weitere Ausgabe von 7 000.- DM behauptete, die in der Aufstellung nicht enthalten war, haben die Beklagten zunächst bestritten, daß diese Zahlung geleistet worden sei. Erst nachdem die Zahlung bewiesen war, haben die Beklagten geltend gemacht, daß der Erblasser der Klägerin

mit der Zahlung der 7 000.- DM an die Südberlin nur von dieser vorgelegte Beträge erstattet habe, die schon in der Ausgabensumme von 208 470,21 DM enthalten seien. Diese Behauptung der Beklagten findet allerdings eine gewisse Stütze in dem Schreiben der S [REDACTED] vom 15. Februar 1952, in dem sie dem Vater der Klägerin mitteilt, sie habe den Betrag von 7 000.- DM für von ihr an Subunternehmer geleistete Vorauszahlungen verrechnet. Gleichwohl bleibt ungeklärt, ob die Zahlung von 7 000.- DM wirklich schon in der Ausgabensumme von 208 470,21 DM enthalten ist. Das kann mit Sicherheit nur durch die Nachprüfung der gesamten Belege festgestellt werden.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Berechtigung des Beweisantritts der Klägerin liegt darin, daß ihr Vater tatsächlich mehrfach Geld für die Beklagten vorgelegt hat. Wenn die Parteien auch darüber streiten, ob solche Vorlagen nur das Konto der Hausverwaltung oder auch das Baukonto betrafen, so bestand jedenfalls auch bei dem Baukonto schon in Höhe der zugesprochenen 227,76 DM ein Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen.

Schließlich aber bietet, wenn am Ende einer umfangreichen, mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Verwaltung Unklarheit darüber besteht, zu wessen Gunsten sich ein Überschuß ergibt, der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben anhand sämtlicher Belege die aus der Natur der Rechtsbeziehung gegebene Möglichkeit der Aufklärung, die sich als zweckmäßig geradezu aufdrängt. Die Beklagten selbst haben für ihre Behauptung, der Vater der Klägerin habe nur insgesamt 208 470,21 DM ausgegeben, diese Art der Nachprüfung mehrfach angeregt und auch beantragt, einen Buchsachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen (§ 2 des Schriftsatzes vom 19. Juli 1954,

S 4 des Schriftsatzes vom 4. Februar 1955, S 6 des Schriftsatzes vom 13. Mai 1955).

Das Berufungsgericht hat daher die Beweiserhebung mit unzutreffender Begründung abgelehnt. Ob es allerdings die Belege durch einen Sachverständigen nachprüfen läßt oder zunächst nur auf den Antrag der Klägerin die Vorlage der Belege durch die Beklagten anordnet und die Aufklärung durch eigene Nachprüfung versucht, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer